

ANDREAS ALFÖLDI

DER  
FRÜHRÖMISCHE REITERADEL  
UND SEINE  
EHRENABZEICHEN

4 TAFELN UND 1 ABBILDUNG

«L'ERMA» di BRETSCHNEIDER — ROMA  
1979

S T U D I A      H I S T O R I C A  
125

---

DEUTSCHE BEITRÄGE ZUR ALTERTUMSWISSENSCHAFT

Unter Mitwirkung von MATTHIAS GELZER, WALTER-H. SCHUCHHARDT und BRUNO SNELL

herausgegeben von GEROLD WALSER

---

HEFT 2

ANDREAS ALFÖLDI

DER  
FRÜHRÖMISCHE REITERADEL  
UND SEINE  
EHRENABZEICHEN

4 TAFELN UND 1 ABBILDUNG

Neudruck der Erstausgabe (Baden-Baden 1952)  
mit einem neuen Vorwort

«L'ERMA» di BRETSCHNEIDER — ROMA  
1979

© COPYRIGHT 1979 «L'ERMA» di BRETSCHNEIDER - ROMA  
Via Cassiodoro, 19

---

RISTAMPA ANASTATICA · FOTO · LITO DINI · MODENA · 1979

## VORWORT ZUM NEUDRUCK

Dieses Büchlein wurde 1952 in einer sehr kleinen Auflage gedruckt und war daher rasch vergriffen. So bin ich Dr. Roberto Maruccci sehr verbunden, dass er es der Forschung wieder zugänglich macht.

Die damals erzielten Ergebnisse habe ich seither in mehreren Abhandlungen weiter zu fundieren versucht. Mein Aufsatz «Die Herrschaft der Reiterei in Griechenland und Rom nach dem Sturz der Könige» (Festschrift K. Scheffold, 4. Beiheft zu *Antike Kunst*, 1967, 13-47, mit 14 Tafeln) dürfte gezeigt haben, dass die alte Adelsreiterei der Römer in denselben Rahmen gehört, in welchem in Hellas, in Magna Graecia und bei den Etruskern die pferdezüchtende Oberschicht die Kampfwagen der Könige auf dem Schlachtfeld und in der politischen Führung abgelöst hat. Die abweichenden Meinungen von mir geschätzter Forscher hoffe ich in einem Aufsatz über die *Centuria procum patricium* (*Historia* 17, 1968, 444 ff.) widerlegt zu haben. Weiteres zum selben Thema findet man in meiner Studie «Zur Struktur des Römerstaates im 5. Jh. v. Chr.» (*13. Entretien sur l'Antiquité Classique*, Fondation Hardt, 1967, 225-290) und in der deutschen Ausgabe meiner Jerome Lectures (*Das frühe Rom und die Latiner*, aus dem Englischen übersetzt von F. Kolb, Darmstadt 1977).

In meiner Beweisführung spielt das Fresko eines Grabes vom Esquilin (Taf. 3) eine wichtige Rolle. Dieses wurde für die aufschlußreiche Ausstellung im Antiquarium comunale am Kapitol (*Roma medio repubblicana*, Rom 1973) restauriert. F. Coarelli konnte im Ausstellungskatalog (a. O. 188 ff., bes. 196, 200 ff., Nr. 283) nicht nur neue Details festhalten und manch anderes berichtigen, sondern auch beweisen, daß diese Malereien aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts v. Chr. stammen, was ihren Aussagewert erhöht.

Leider ist ihm meine Interpretation (unten S. 51 ff.) unbekannt geblieben, und seine eigene kann ich aus den folgenden Gründen mir nicht zueigen machen (wobei die schwachen Reste des obersten Bildstreifens und die Schlachtszenen nicht herangezogen werden):

1. Die inschriftliche Bestimmung der beiden Hauptpersonen des (von oben) zweiten Streifens liest Coarelli als [F]ANIO. ST(ai) F(ilio), bzw. Q. FABIO. Schon der Umstand, dass bei der einen dieser Personen die Angabe des Vornamens des Vaters stehen sollte, bei der anderen aber nicht, mahnt zur Vorsicht gegen die Lesung des Endes bei dem ersteren Namen; besonders, da die Namen derselben beiden Männer unter diesem Streifen, also in der dritten Bildzone, M. FAN[IO] und Q. FABIO lauten und nach Fan[io] für die Angabe des Vaternamens kein Platz mehr ist. Schließlich erweist sich die Lesung ST(ai) F(ilio) dadurch unmöglich, daß Staius kein Praenomen, sondern ein oskischer Gentilname war.

2. Coarelli sieht in dem M. Fan(n)ius «uno dei capi dell'esercito sannita» (a.O. S. 206), was wir ablehnen müssen. Er beschreibt sein Kostüm in der zweiten Bildzone (a.O. S. 203) als «una corazza anatomica». Doch die rundliche Ausbuchtung eines Muskelpanzers unten in der Mitte fehlt hier; der Rumpf ist nackt, und die Körpermitte zeigt nur den Lendenschurz mit dem geraden, oberen horizontalen Saum. Im dritten Streifen ist die Kleidung desselben Mannes richtig als «veste solo un *subligaculum* giallo e un mantello grigio azzurro» beschrieben (a.O. S. 204). Die Beinschienen werden wohl nicht golden, sondern ledern oder kupfern gewesen sein.

3. Coarelli zieht für die samnitische Ausrüstung die bekannte Livius-Stelle (IX 40, 1 ff.) heran. Jedoch sehen wir bei dem Fannius nichts speziell Samnitisches. Die Federn am Helm sind in Rom und in ganz Italien gebraucht gewesen. Der Schild hat nicht die goldene bzw. silberne Farbe der zwei samnitischen Kriegergruppen. Die buntgestickte Tunika der einen Gruppe fehlt ebenso wie die weisse der anderen Gruppe. Der Fannius hat nicht nur eine Beinschiene, wie die Samniter bei Livius, sondern deren zwei. M.

Fannius streckt seine rechte Hand nicht «in segno di pace» (a.O. S. 203) zu Q. Fabius hin; der besiegte Schutzflehende könnte nur kniend dargestellt gewesen sein; unser Fannius aber steht aufrecht, dem Fabier ebenbürtig. Die beiden identischen Szenen mit diesen beiden Männern werden sogleich verständlich, wenn man unsere Erklärung (unten S. 51 ff.) annimmt. Es handelt sich beide Male um die Dekoration eines römischen Offiziers durch seinen Feldherren. Der Fannier streckt seine Rechte dem Fabier entgegen, um die *dona militaria* zu empfangen. Die kleinen Figuren hinter dem Fabier in der dritten Bildzone zeigen die *contio* des Heeres an, das bei solchen feierlichen Besenkungsszenen zusammengerufen wurde. Die lange Lanze des Fabiers ist wohl die *summa imperii*, das Abzeichen seiner Feldherrenstellung. Ob es sich bei den Kampfszenen um solche der Samniterkriege handeln könnte, ist eine andere Frage.

4. Coarelli meint, daß die Grabanlage, aus der das Gemälde stammt, den Fabiern gehörte (a.O. S. 207). Dagegen spricht die ruhmreiche Rolle eines Fanniers auf dem Fresko, die bei einem Fabiergrab unverständlich wäre. Umgekehrt ist die Darstellung eines berühmten Fabiers als Urheber der Auszeichnung eines plebeischen *eques equo publico* überaus plausibel. M.E. gehörte die Grabkammer den Fanniern, nicht den Fabiern.

5. Die *Fannii* erreichten die staatliche Amtskarriere erst 187 oder 184 v. Chr., mit dem Volkstribunat eines Caius Fannius. Der Konsul des Jahres 122 v. Chr., ebenfalls ein Caius, hatte als Vater einen Marcus; bei anderen Mitgliedern der Sippe ist die Erbllichkeit des Vornamens Marcus ebenfalls bezeugt. Doch schon bevor ihrem Aufstieg zu Rang und Würden gehörten die Fannier zur Reiterkaste, ebenso wie z.B. die Porcii, die etwas früher als sie die Magistratur erreichten zu Pferde dienten, was bedeutet, das sein Geschlecht zu denen gehörte, die 366 v. Chr. in die Adelsreiterei aufgenommen wurden.

Die Altertumsforscher, die nur den Schriftquellen Glauben schenken und die archäologisch-antiquarischen Zeugnisse beiseite schieben, und die ablehnenden Kritiker, die die römische

Staatsführung der Frühzeit sonderbarerweise den Infanteristen zuschreiben, möchte ich nochmals an die Worte des Livius (XLII 61,5) erinnern, die er bei der Schilderung der Ereignisse des Jahres 171 v. Chr. dem makedonischen König in den Mund legt:

*Equites enim illis principes iuventutis, equites seminarium senatus; inde lectos in patres, consules, imperatores creant.*

ANDREAS ALFÖLDI

HIERONYMO CARCOPINO  
SEPTUAGENARIO  
HONORIS PIETATISQUE ERGO

D. D. D.



## INHALT

Vorwort .....	9
I. Die Reiterattribute des frührömischen Adels .....	13
1. Die Phalerae .....	17
2. Der Goldring als Kennzeichen des Reiterprivilegs .....	26
3. Die Trabea .....	36
4. Der <i>calceus patricius</i> .....	54
5. Der Purpurstreifen der Tunika .....	69
6. Rückblick auf die Ergebnisse .....	73
II. Die politische Rolle und die Entwicklung der Adelsreiterei ....	77
1. <i>domi</i> — <i>militiae</i> .....	81
2. Die älteste Reiterei .....	87
3. Die Verdoppelung der Staatspferdinhaber .....	93
4. Die achtzehn Reitercenturien der sog. Servianischen Reform	102
5. Das Ansehen der alten Reiterei .....	115
Register .....	124
Bildernachweis .....	128

## TAFELN UND ABBILDUNGEN

Tafel I. Wandmalerei aus Caere .....	36
Abbildung I. Darstellung der Salier-Prozession auf einem geschnittenen Stein in Florenz .....	39
Tafel II. Wandmalerei aus Tarquinii .....	40
Tafel III. Wandgemälde einer Grabkammer vom Esquilin .....	50
Tafel IV. Fig. 1-4: Denarprägungen des P. Fonteius Capito. Fig. 5: Rückseite einer Goldmünze des Sulla .....	52

## VORWORT

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden dem iv. Internationalen Historikertreffen in Speyer (14. März 1951) vorgelegt. In der Diskussion und nachher erhielt ich nützliche Hinweise von den anwesenden Freunden und Kollegen, so von E. HOHL, H. RUDOLPH und W. SESTON. Das Manuskript wurde von meinen verehrten Freunden H. LAST und A. MOMIGLIANO, die Korrektur von M. GELZER gelesen, was mir erwünschte Anregungen und Ergänzungen eingebracht hat. Mein verehrter Kollege A. BECK (Bern) machte mir juristische Neuerschöpfungen zugänglich; wertvolle Aufklärungen in Bezug auf archäologische Einzelheiten erhielt ich von K. SCHEFOLD. Eine große Hilfe war es für mich, daß die Direktion des Apparats des *Thesaurus linguae Latinae* mir alle Belegstellen für die Wörter *phalera* und *trabea* zur Verfügung gestellt hat. Bei der Drucklegung, die durch Herrn Bruno Grimm mit einer ausnehmenden Sorgfalt betreut wurde, war mir Dr. GEROLD WALSER in jeder Weise behilflich. Ihnen allen gebührt mein innig empfundener Dank.

Gewidmet ist diese Abhandlung einem großen französischen Gelehrten, einer edlen Persönlichkeit und einem hochgeschätzten Freund, als kleines Festgeschenk zu seinem siebzigsten Geburtstage.

Bern, Ende Januar 1952

ANDREAS ALFÖLDI

I  
DIE REITER-ATTRIBUTE  
DES  
FRÜHRÖMISCHEN ADELS

Die altherwürdigen Attribute der Magistratspersonen der römischen Republik und die Standestracht des Adels mit all ihren Einzelheiten hat THEODOR MOMMSEN in seinem »Römischen Staatsrecht« systematisch behandelt. Sein Werk ist eine epochemachende Leistung, jedoch nicht nur dies: Es ist auch eine großartige Zusammenschau höchster künstlerischer Qualität. So bewundernswert auch dieses gewaltige Gesamtbild der rechtlichen Struktur des Römerstaates ist, so werden doch darin die Ablagerungsschichten des historischen Werdegangs an manchen Stellen in die imaginäre Fläche eines in solcher Ausschließlichkeit niemals existierenden Rechtssystems eingeebnet.

Die Distanz, die wir durch die langen Jahrzehnte gewonnen haben, seitdem dieses einzigartige Werk erschienen ist, erlaubt uns zu erkennen, daß MOMMSEN bei dem Entwurf seiner Synthese durch allgemeine Vorstellungen und Bindungen seiner Generation nachteilig beeinflußt worden ist. So in der Ignorierung der emotionell-religiösen Elemente der römischen Staatsentwicklung — über diese habe ich anderswo gehandelt<sup>1</sup> — dann durch seine eigene, parlamentär-demokratische, politische Einstellung, wofür ich diesmal ein Beispiel bringen möchte.

1. Für die Kaiserzeit versuchte ich diese Momente in zwei Aufsätzen herauszuarbeiten, die in den Römischen Mitteilungen (49, 1934 und 50, 1935) erschienen sind und umgestaltet in Buchform herausgebracht werden sollen. Die republikanischen Voraussetzungen behandelt eine Studienreihe von mir, die im Museum Helveticum (7, 1950 und in den folgenden Bänden) gedruckt wird.

Über die republikanischen Standesabzeichen und Standes-  
tracht äußert sich MOMMSEN folgenderweise<sup>2</sup>: »Die Tracht wird  
beherrscht von dem Prinzip der bürgerlichen Gleichheit und dem  
Bestreben, die innerhalb der Bürgerschaft bestehenden Unter-  
schiede nicht in ihr zum Ausdruck gelangen zu lassen. Es besteht  
in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen Patriciern und Ple-  
bejern, keiner zwischen Freigeborenen und Freigelassenen, nicht  
einmal nach der ursprünglichen Ordnung zwischen den Senatoren  
und den übrigen Bürgern.« Und alles, was dagegen sprechen könnte,  
trachtet er in der Kategorie der Ausnahmen aus seiner unerbitt-  
lich scharfen Regel unterzubringen, oder er gibt höchstens ge-  
legentlich zu, daß das Ideal der bürgerlichen Gleichheit erst durch  
die *leges Licinia-Sextiae* (366 v. Chr.) erreicht worden sein sollte<sup>3</sup>.

Bei der fortschreitenden Demokratisierung der politischen Ver-  
hältnisse stellte man sich freilich die Dinge in Rom selbst so vor,  
als ob in jener guten alten Zeit die Grundsätze der Freiheit und  
Gleichheit aller Bürger schon von Anfang an gegolten und keiner  
den anderen überragt hätte: In Wahrheit ist das Gegenteil der  
Fall gewesen<sup>4</sup>. MOMMSEN aber wollte dies nicht zugeben und leug-  
net es rundweg ab, daß die Reiter — die uns diesmal beschäftigen  
sollen — »nach der ursprünglichen Ordnung der patricisch-ple-  
bejischen Gemeinde an sich eine bevorrechtete Klasse bildeten«,  
und behauptet, daß »vielmehr allem Anschein nach diese Einrich-  
tung den Reiterdienst jedem Bürger ermöglichen und die bürger-  
liche Gleichheit vor allem im Heerwesen aufrecht erhalten sollte«<sup>5</sup>.

Es ist ihm natürlich keineswegs entgangen, daß z. B. in der dem  
König Servius Tullius zugeschriebenen Stimmordnung die Reiter-  
centurien ihre gar undemokratische Sonderstellung samt ihrem  
alten militärischen Charakter bewahrt hatten, aber er wollte ihre  
in ihrer Tracht scharf ausgeprägte Prerogative durch eine eigene

2. TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht 3, I, 1837, 217 (im folgenden  
als StR. abgekürzt).

3. Ders., Römische Geschichte I<sup>o</sup>, 1888, 304.

4. FRIEDR. MÜNZER, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien, 1920,  
78. Vgl. auch M. GELZER, Die Nobilität der römischen Republik, 1912, 1 f.

5. MOMMSEN, StR. 3, 476.

Erklärung weginterpretieren. Er führt aus<sup>6</sup>, daß wenn der übrigen Bürgerschaft untersagt gewesen ist, im Amtsgebiet *domi* das Kriegskleid zu tragen und die Reiter trotzdem, zwar nicht die Uniform, aber den an das rote Kriegskleid gemahnenden Streifen im Untergewand führen, sie dies als »ständige« Truppe tun. Ganz willkürlich nahm er nämlich an, daß der Reiterei im Gegensatz zum Fußvolk die »Ständigkeit« eigen ist<sup>7</sup>, was ihm vielfach nachgeschrieben wurde. B. KÜBLER sagt z. B. in Anschluß an ihn, daß, während das Fußvolk bei jeder Aushebung neu formiert wurde, die Reiterei ein ständiges Korps gewesen sei<sup>8</sup>. Aber es ist klar, daß der soziale Rahmen nicht nur für die Reiterei, sondern auch für das Fußvolk gleichermaßen festgesetzt gewesen ist, welchem Rahmen dann das Jahresaufgebot jedesmal bei den beiden Gruppen entnommen worden ist. Daß dem *eques equo publico* das Staatspferd vom Censor zugewiesen wurde und auch weggenommen werden konnte, vergißt er ganz. Wenn der Fußsoldat nur Panzer und Waffen bereithalten mußte, der Reiter aber auch sein Roß, so macht dies gar keinen prinzipiellen Unterschied. Die Kriegsbereitschaft ist auch dem Fußvolk eigen: *seniores ad urbis custodiam ut praesto essent*, schreibt die Servianische Ordnung, z. B. für die vollgerüstete Infanterieklasse, vor (Livius I 43, 2). Bei der Aushebung<sup>9</sup> und in der Schlacht<sup>10</sup> stehen in der Frühzeit der *pedester ordo* und der *equester ordo* in militärischer Hinsicht — und nur in dieser — als gleiche Größen nebeneinander. — Was MOMMSEN als »Ständigkeit« bei den Reitern bezeichnet, ist keine militärische Eigenschaft gewesen, sondern die Kohäsion einer privilegierten Gesellschaftsklasse militärischer Herkunft, deren Existenz der geniale Archeget der Römerforschung nicht zugeben wollte.

Dies kann am besten erwiesen werden, wenn wir die — bisher m. W. unangefochtenen — Aufstellungen MOMMSENS über die militärische Tracht und Abzeichen der Führungsschicht einer Revision

6. Ebenda 216, ferner 313 und sonst oft.

7. Ebenda 253 f. u. s.

8. B. KÜBLER, RE. 6, 277.

9. Liv. V 7, 5 und 7.

10. Liv. X 14, 11. Irrtümlich MOMMSEN, StR. 3, 253 A. 1 und 459 A. 1.

unterziehen. Sonderbarerweise ist ihm, wie der ganzen Forschung nach ihm, ein entscheidend wichtiges Abzeichen des frühen Adels entgangen, so daß wir gleich mit dessen Erörterung unsere Ausführungen beginnen wollen.

## 1. DIE PHALERAE

Über die am Zaumzeug der Pferde und am Panzer der Soldaten angebrachten runden Schmuckscheiben aus Edelmetall besitzen wir zahlreiche treffliche Abhandlungen<sup>11</sup>. Und doch ist in diesen die rangbezeichnende Rolle jener Rundmedaillons kaum gestreift worden<sup>12</sup>. Dies, obwohl sie die Römer selbst zu den ältesten Insignien ihrer Würdenträger zählten, welche von den alten Königen aus Etrurien eingeführt worden sein sollten: *inde (sc. ex Tuscia) fascēs, trabeae, curules, anuli, phalerae, paludamenta, praetextae, ... togae pictae, tunicaeque palmatae, omnia denique decora et insignia, quibus imperii dignitas eminet*<sup>13</sup>. Sie waren sich darüber im klaren, daß diese Abzeichen, deren juristisch-politische Wesenheit bei ihnen so scharf hervortritt, ein Erbstück des Königtums gewesen sind: *libertatis autem originem inde magis, quia annum imperium consulare factum est, quam quod deminutum quicquam sit ex regia potestate, numeres. omnia iura, omnia insignia primi consules tenuere* — schreibt z. B. Livius (II 1, 7).

Wir wissen auch tatsächlich, daß die Schmuckscheiben der Reitpferde sowohl im Orient<sup>14</sup> wie bei den Kelten im Westen<sup>15</sup>

11. Ergänzendes darüber trachte ich in der *Germania*, in den Jahreshften d. Österr. Arch. Inst. und in der *Urschweiz* zu veröffentlichen.

12. ALBIN MÜLLER, *Philologus* 33, 1874, 665 berührt kurz unser Problem. Da er aber den Ritterstand der späten Republik und der Kaiserzeit in die Frühzeit zurückverlegt, kann er es nicht richtig fassen.

13. *Flori epit.* 1 I, 5, 6.

14. Plin., n. h. XXXVII 12, 194: *gemmae nascuntur ... et novae ... cochlides ... tradunt ... quondamque tantae magnitudinis factas, ut equis regum in oriente frontalia ac pro phaleris pensilia facerent.* Jul. Valer., *Res gestae Alex.*



als Würdezeichen von Königen galten; so war es auch bei den Etruskern und in Rom. Von den Königen erbten sie die Leiter der Republik. — Für den Diktator besitzen wir als Beleg für diese Tatsache die Erzählung des Dionys von Halikarnass (x 24, 2) über die Einholung des zum *magister populi* ernannten Cincinnatus: ὡς δ' ἔγγυς ἦν, ἵππους τ' αὐτῷ φαλάροις κεκοσμημένους ἐκπρεπέσι προσῆγον καὶ πελέκεις ἅμα ταῖς ῥάβδοις εἰκοσιτέτταρας παρέστησαν ἐσθῆτά τε ἀλουργῆ καὶ τᾶλλα παράσημα, οἷς πρότερον ἢ τῶν βασιλέων ἐκεκόσμητο ἀρχή, προσήνεγκάν. Obwohl die Schilderung erfunden ist, steht die insignienhafte Verwendung der Phalerae nicht minder fest<sup>16</sup>.

Über den einen der beiden Konsuln des Jahres 43 v. Chr. hat Julius Obsequens folgendes böses Vorzeichen aus Livius abgeschrieben (69 [129]): *equus phaleratus in ipsius conspectu festi-*

Mac. 2, 30: *Praedae quoque bellicae pars ex medio vestra fiat. At enim tibi primum munus istud habebis, quod indidem regalissimum est, Bucephalam equum scilicet una cum regis phaleris regioque cultu, etc.*

15. Tac., Ann. XII 36, 3-5: *nec Romae quidem ignobile Carataci nomen erat; et Caesar diu suum decus extollit, addidit gloriam victo, vocatus quippe ut ad insigne spectaculum populus ... tunc incedentibus regis clientulis phalerae torques quaeque externis bellis quaesiverat, traducta. ... postremo ipse ostentatus. Flori epit. 1 45, 26: ipse ille rex (Vercingetorix), maximum victoriae decus, supplex cum in castra venisset, eum et phaleras et sua arma ante Caesaris genua proiecit. — Vgl. dazu das archäologische Material bei W. DEONNA, Rev. Arch. 6<sup>me</sup> sér. 35, 1950, 35 ff. und dazu meine Ausführungen in Numizmatikai Közlöny 28-29, 1933, 3 ff. (deutsch). — Interessant noch die Phalerae als Abzeichen vornehmer Galater bei Polyb. XXI 6, 7.*

16. Es ist bekannt, daß der Diktator im Felde kein Roß besteigen durfte (Plut., Fab. Max. 4, 1 [vol. 1 2, p. 57 Lindskog]; siehe auch Liv. XXIII 14, 2. Umgekehrt Zon. 7, 14 [vol. 2, p. 126 Dind.], wohl nur aus Unwissenheit). Wenn ihm dies jedoch *militiae* verweigert gewesen ist, mußte er *domi* ebenso die Insignien der höchsten Macht besitzen wie die übrigen Magistrate. — So möchte ich in dem in Rede stehenden Verbot keine religiös-aber gläubische Vorschrift, sondern nur eine politische Schutzmaßnahme für die Stellung des Reiterführers erblicken. Ähnlich jetzt auch FR. DE MARTINO, Storia della costituzione romana I, 1951, 225 ff. — Für die m. E. verfehlt gegenteilige Ansicht vgl. FR. LEIFER, Studien zum antiken Ämterwesen I (Klio, Beih. 23), 1931, 118 A. 3 (mit Lit.).

nans concidit ... funesta haec ipsi prodigia fuerunt. Daß es sich hier nur um den rangbezeichnenden Schmuck des konsularen Pferdes handeln kann, hat schon A. REIN erhärtet<sup>17</sup>. — Ein weiteres *triste omen* aus dem Jahre 62 n. Chr. verrät uns, daß der rangbezeichnende Wert der *phalerae* des konsularen Reitpferdes auch noch in der Kaiserzeit erhalten blieb (Tac., Ann. xv 7, 3): *nam in transgressu Euphratis, quem ponte transmittabant, nulla palam causa turbatus equus, qui consularia insignia gestabat, retro evasit*. — Zwischen den Auszeichnungen, die Coriolanus für seine Heldentaten von Postumius Albinus erhalten haben sollte, erwähnt Dionys<sup>18</sup> ein mit den feldherrlichen Zierscheiben geschmücktes Schlachtpferd; dieses soll ihm mehr gegolten haben als all die übrigen glänzenden Ehrengeschenke: *ἐδεδωθήσατο δ' αὐτὸν ἰππῶ πολεμιστῆ στρατηγικοῖς ἐπισημοῖς κεκοσμημένῳ ... οὐ μέντοι καταχρήσεσθαι γ' αὐταῖς (ταῖς τιμαῖς ἔφη ὁ Μάρκιος), ἀρκεσθῆσεσθαι δὲ τῷ θ' ἰππῶ τῆς λαμπρότητος τῶν σημείων ἔνεκεν*. Auch hier ist die Erzählung erfunden, die Auszeichnung echt. Denn aus den unten (S. 21) angeführten Plutarch-Stellen ergibt es sich, daß dieselben Abzeichen noch das Schlachtroß des Pompeius als Oberkommandanten des Feldzugs gegen Sertorius kenntlich gemacht haben. Ja, auch noch am Anfang der Kaiserzeit sind diese Abzeichen der Feldherrngewalt zu belegen: *currum eius (sc. triumphalem Claudii) ... secuti et triumphalia ornamenta eodem bello adepti, sed ceteri pedibus et in praetexta, M. Crassus Frugi equo phalerato et in veste palmata, quod eum honorem iteraverat* (Suet., Claud. 17, 3).

Wenigstens am Ende der Republik gebührte jedoch ein *equus phaleratus* auch niedrigeren Amtsträgern. So erfahren wir aus Briefen Ciceros, daß C. Munatius Plancus, der von Caesar für das Jahr 43 zum Praetor designiert worden ist, aber vorher noch als Triumvir für Ackeranweisungen die Ansiedlung von Veteranen im Gebiet von Buthroton in Epirus in die Wege zu leiten hatte<sup>19</sup>, von den verbitterten Bürgern jener Stadt samt seinen Leuten ver-

17. A. REIN, Annali dell'Istituto 1860, 186 A. 2. — Irrtümlich MOMMSEN, StR. 1<sup>8</sup>, 433 A. 4.

18. Dion. Hal. vi 94, 1-2.

19. FR. MÜNZER, RE. 16, 542.

jagt worden ist, so daß er, um leichter entkommen zu können, die Abzeichen seiner Würde entfernen ließ: *Formiani, qui apud me coenabant, Plancum se aiebant ... vidisse demissum, sine phaleris; servulos autem dicere eum et agripetas eiectos a Buthrotiis*<sup>20</sup>.

Für die römische Rangbezeichnung durch Phalerae sind aber auch diejenigen *equi phalerati* als vollgültige Beweise zu betrachten, die vom Senat an fremde Könige geschenkt zu werden pflegten. Denn auch die Kleider, die zu jenen Ehrengeschenken gehört hatten, waren Trachtstücke römischer Triumphatoren, Konsuln und Feldherren, wie wir noch beobachten können werden. So dürfen wir die Zierscheiben des Zaumzeugs, die als Gastgeschenke angeboten worden sind, ebenfalls als römische Rangbezeichnungen beanspruchen. Massinissa erhielt z. B. vom Senat *sagula purpurea duo cum fibulis aureis singulis et lato clavo tunicis* und dazu *equos duo phaleratos*<sup>21</sup>.

Ein wichtiges Merkmal der imperatorischen Phalerae ist es gewesen, daß sie — im Gegensatz zu den gleich zu besprechenden silbernen Schmuckscheiben der Adelsreiterei — aus Gold gefertigt gewesen sind und damit offensichtlich ihre Herkunft von dem königlichen Feldherrnamt bekunden. Die Angaben dafür sind nicht zahlreich, doch für den Nachweis ihrer Existenz genügend. Die Ehrengeschenke, die vom Senat dem König Massinissa zugesendet worden sind und die die Anerkennung seiner Königsherrschaft durch Rom mit der Verleihung der Ehrenattribute der römischen Befehlshaber zum Ausdruck brachten, werden von Appian (Lib. 32) folgendermaßen beschrieben: *Μασσανάσση δὲ Ῥωμαῖοι χαριστήρια τῆς συμμαχίας στέφανόν τε ἀπὸ χρυσοῦ καὶ σφραγίδα χρυσοῦν ἐπεμπον, καὶ ἑλεφάντινον δίσκρον καὶ πορφύραν καὶ στολὴν Ῥωμαϊκὴν καὶ ἵππον χρυσοφάλαρον καὶ πανοπλίαν*. Entsprechende Gaben erhielt auch der

20. Cic., Ad. Att. xv 29, 3. Vgl. ebda xvi 1, 2 und 4, 3. — Die richtige Interpretation steht schon bei A. REIN, a. O. 186.

21. Liv. xxx 17, 13. Vgl. noch xliii 5, 8. κliv 14, 2. Vgl. auch Appian., Pun. 32 und 109. — Phalerae als Gastgeschenke waren freilich auch sonst üblich, Tac., Germ. 15: *gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed et publice mittuntur, electi equi, magna arma, phalerae torquesque*, etc. Weiteres bei P. STEINER, Die dona militaria, 1905, 15.

durch Scipio Aemilianus gewonnene karthagische Reiterführer 147 v. Chr.: ἡ δὲ βουλή ... Φαμέαν δ' ἐτίμησαν ἀλουργίδι καὶ ἐπιτοῦ-  
πήματι χρυσῷ καὶ ἵππῳ χρυσοφάλαρω καὶ πανοπλίᾳ, etc. (Appian.,  
Lib. 109).

Ein direktes Zeugnis der goldenen Feldherrn-Phalerae der Römer bietet die Schilderung des glücklichen Zufalls, der das Leben des gegen Sertorius momentan unterlegenen Pompeius rettete. Pompeius konnte nämlich dem Tode nur entinnen, indem er sein kostbar angeschirrtes Schlachtroß seinen Angreifern preisgab. Plutarch (Pomp. 19, 5; III 2,298 Ziegl.): ὁ Πομπήϊος ... ἀνεπίστως διέφυγε, προέμενος τὸν ἵππον τοῖς πολεμίοις, φάλαρα χρυσᾶ καὶ κόσμον ἄξιον πολλοῦ περιζήμενον. (Ähnlich nochmals Plut., Sertor. 19,8 [II 1,400 f. Ziegl.]: οἱ γὰρ μετὰ Σερτωρίου Λίβνες, ὡς ἔλαβον αὐτοῦ τὸν ἵππον χρυσῷ κεκοσμημένον καὶ φαλάρων ἀνάπλεων πολυτελεῶν.)

Diese kostbaren Scheiben waren am Kopfe des Schlachtrosses angebracht (κατὰ τὸ μέτωπον τῶν ἵππων, Suidas, Hesych., Phot., s. v.); über den bronzenen Pferdekopf einer Reiterstatue mit solchen Schmuckscheiben in Baltimore und über die silbernen Phalerae aus der Umgegend von Hadrianopel, die von diesen Ehrenabzeichen einen genaueren Begriff geben können, möchte ich, an Hand der Quirinus-Phalera in Speyer, bald anderswo Bericht erstatten.

Auch in der kaiserlichen Repräsentation hatten solche Schmuckscheiben am Zaumzeug ihre Rolle gehabt<sup>22</sup>, ja, auch die Pferde des Hofgesindes hatten daran — wie an der ganzen kaiserlichen Prachtentfaltung — einen Anteil<sup>23</sup>. Viel wichtiger für uns ist es jedoch, daß die Phalerae im frühen Rom auch Standesinsignien der Vornehmen gewesen sind.

Als 304 v. Chr. die Volksversammlung den Cn. Flavius, der der Sohn eines Freigelassenen gewesen war, zum *aedilis curulis* wählte, empörte sich der Adel so sehr darüber, daß er zum

22. Suet., Calig. 19, 2: *per hunc pontem ultro citro commeavit biduo continenti, primo die phalerato equo insignisque quercea corona et caetra et gladio aurataque chlamyde*. Vgl. Epit. de Caes. 3, 9. Dio LIX 17, 5.

23. Suet., Nero 30, 3: *fecisse iter traditur ... armillata phalerataque Mazacum turba atque cursorum*,